

## **Argumentationshilfe wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils über 100.000 Euro beträgt (Musterantrag)**

### **I) Vorbemerkung**

Seit dem 1. Januar 2005 sind die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Sozialgesetzbuch XII (Recht der Sozialhilfe) geregelt. Zuständig für die Bewilligung der Leistung sind die Sozialämter. Deren Entscheidungen unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichte.

Grundsätzlich wird die Grundsicherung unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Grundsicherung allerdings dann, wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils des Grundsicherungsberechtigten 100.000 Euro überschreitet. Unter Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts zu verstehen. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit ist daher der Gewinn und bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten maßgeblich.

Etwaiges Vermögen der Eltern von Grundsicherungsberechtigten ist in keinem Fall zu berücksichtigen.

Wenn ein Elternteil mehr als 100.000 Euro im Jahr verdient, können bedürftige, voll erwerbsgeminderte Menschen **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem SGB XII beanspruchen. Der Kostenbeitrag von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung beschränkt sich für diese Leistung auf 23,90 Euro im Monat. Der Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt ist ebenfalls beim Sozialamt zu stellen.

In der Regel sind Sozialämter mit dieser Rechtslage nicht vertraut und behandeln Anträge auf Hilfe zum Lebensunterhalt als Anträge auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Der Antrag auf Grundsicherung wird dann mit der Begründung abgelehnt, dass das jährliche Elterneinkommen 100.000 Euro übersteigt.

Damit Betroffene sich hiergegen zur Wehr setzen können, hat der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) den nachfolgenden Musterantrag entwickelt.

## II) Musterantrag

Absender

An das Sozialamt

Ort, den ....

**Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII für.....(Name, Anschrift), gesetzlich vertreten durch....., geboren am.....**

Sehr geehrte.....,

entgegen meines ausdrücklich erklärten Willens haben Sie meinen Antrag vom ..... als Antrag auf Leistungen der Grundsicherung und nicht – wie von mir erklärt – als Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt behandelt. Nur auf diese von Ihnen vorgenommene Umdeklarierung meines Antrags ist es zurückzuführen, dass eine Ablehnung meines Leistungsbegehrens erfolgte. Denn von Anfang an war klar, dass meinem Kind kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung zusteht, weil das Gesamteinkommen des einen Elternteils 100.000 Euro übersteigt (§ 43 Absatz 2 Satz 6 SGB XII).

Mit diesem Schreiben, das Ihnen per Einschreiben zugeht, fordere ich Sie deshalb auf, meinen Antrag vom .... als das zu behandeln, was er ist, nämlich als Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Vorschrift des § 20 Abs. 3 SGB X, in der ausdrücklich geregelt ist, dass eine Antragsbearbeitung nicht deshalb verweigert werden darf, weil die Behörde den Antrag für unzulässig oder unbegründet hält.

Hinweisen möchte ich ferner auf § 16 Absatz 2 Satz 2 SGB I, wonach der Leistungsberechtigte seine Sozialleistungen rückwirkend ab Antragseingang erhält.

Den Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt für mein Kind begründe ich wie folgt:

Auf den Vorrang der Grundsicherung kann mein Kind nicht verwiesen werden, weil ihm gemäß § 43 Absatz 2 Satz 6 SGB XII kein Anspruch auf diese Leistung zusteht. Die betreffende Vorschrift bestimmt: „Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung, wenn die nach Satz 2 geltende Vermutung nach Satz 4 und 5 widerlegt ist.“

Da mein Kind kein eigenes Einkommen hat, sein Vermögen mittlerweile bis zur Vermögensfreigrenze von 2.600 Euro aufgebraucht ist und ihm aus den vorgenannten Gründen kein Anspruch auf Grundsicherung zusteht, kann es seinen Lebensunterhalt nur dann sicherstellen, wenn ihm Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII gewährt wird (so auch: Schellhorn, Kommentar zum

Sozialgesetzbuch XII, 18. Auflage, § 43 SGB XII, Rn. 15, Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht (Stand: 1.09.2009), herausgegeben von Christian Rolfs, Richard Giesen, Ralf Kreikebohm und Peter Udsching zu § 43 SGB XII und Schoch in LPK-SGB XII, 7. Auflage, § 19, Rn. 70).

Die Unterhaltsansprüche meines Kindes gegen uns als Eltern gehen in diesem Fall gemäß § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über. Nach § 94 Absatz 2 Satz 2 SGB XII beschränkt sich der von uns als Eltern monatlich zu leistende Unterhaltsbeitrag bei Hilfen nach dem Dritten Kapitel auf 23,90 Euro im Monat.

Die Nichtgewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt im Fall meines Kindes würde im übrigen gegen den im SGB XII verankerten Grundsatz „ambulant vor stationär“ verstoßen. Würde mein Kind nämlich in einer vollstationären Einrichtung leben, wäre unser monatlicher Unterhaltsbeitrag auf 54,96 Euro beschränkt, davon würden 31,06 Euro auf die in der Einrichtung gewährte Eingliederungshilfe und 23,90 Euro auf die in der Einrichtung gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt entfallen.

Müssten wir für die Kosten des Lebensunterhaltes unseres Kindes selbst aufkommen, nur weil dieses bei uns zuhause bzw. im ambulant betreuten Wohnen lebt, würde dies eine eindeutige Schlechterstellung des ambulanten Bereichs bedeuten. Gerade dies ist aber vom Gesetzgeber bei Schaffung des SGB XII, mit dem der ambulante Bereich weiter gestärkt werden sollte, nicht bezweckt worden.

Sollten Sie meine Rechtsauffassung nicht teilen, bitte ich um Erteilung eines rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

**Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.**

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht

Stand: 2. Dezember 2010

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.  
ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden,  
Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert.  
Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende  
unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:**

**Spendenkonto: Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen  
Konto-Nr.: 7034203  
BLZ: 37020500  
Bank für Sozialwirtschaft**